Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 10 (1865)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

S. 64. „Im kleinsten Punkte die größte Kraft."

„Wer uns endlich mit einer pädagogischen Maßlehre in umfassender und befriedigender „Weise erfreuen möchte, würde sich um unsere Schule, Jugend und Bildung ein großes Verdienst „erwerben."

Ganz gewiß! Wir erwarteten nach dem Titel des Buches einen bedeutsamen Beitrag, müssen aber Herrn Schnell noch zurufen: Hic Rhodus, hic salta!

Auch von den Abschnitten VIII, IX, X dürfte man nach dem Auftreten des Verfassers mehr Positives erwarten. Eben an Worten ist die deutsche Pädagogik so überströmend reich. Thaten, mehr Thaten!

Als „Normalschule" wird nun S. 105—167 die Schulanstalt des Herrn Steinert in Berlin geschildert. Hier erhalten wir manche gute Lehre und Vorschrift auf dem Felde der pädagogischen Thätigkeit; es kommen aber auch viele ziemlich werthlose und mitunter sogar bedenkliche Hinweisungen und Angaben vor.

Am Schlusse gibt uns Herr Schnell ein Probestück seines gesetzgeberischen organisatorischen Talentes: „Entwurf eines Grundgesetzes für die preußische Volksschule."

Wenn Herr Schnell bei solchen Aufgaben einmal aus dem Bereiche der Worte in das Gebiet der „That" versetzt wird, d. h. wenn er einmal mit erfahrenen Gesetzgebern in kollegialischer Berathung Gesetzesentwürfe prüft und sichtet, wird er sich gewiß überzeugen, daß auch sein Entwurf der Sichtung bedarf; so finden wir gleich §§ 2, 3 viel zu abstrakt, viel zu hoch oder viel zu tief; viele §§ gehören nur in Verordnungen oder Anweisungen; manche Ausdrücke sind ungenau, z. B. §. 72 „Schulen mit gemischten Geschlechtern." — Uebrigens enthält der Entwurf auch viele Bestimmungen, deren baldige Gültigkeit wir dem preußischen Schulwesen von Herzen wünschen.

Bern. Die „N. Berner Schulzeitung" enthält in Nr. 1 folgende

Erklärung.

„Gestützt auf die Erklärung in Nr. 52 der schweizerischen Lehrerzeitung erklären wir unserer„seits, daß wir keinen Grund mehr haben, an den beiden Behauptungen, gegen welche der „Redaktor der schweiz. Lehrerzeitung Berufung an den Centralausschuß ein„legte, festzuhalten." Die Redaktion der Neuen Berner Schulzeitung.

In Erwägung obiger Erklärung von Seite der N. B. Schulzeitung habe ich die in Nro. 45 mitgetheilte Berufung an den Centralausschuß zurückgezogen.

Der Redaktor der Schweiz. Lehrerzeitung.

Anzeigen.

In der

Papier- und Schulbuchhandlung Antenen in Bern

sind stets vorräthig:

Die sämmtlichen obligatorischen **Schulbücher, Schreib- und Zeichnungsvorlagen** für die bernischen Primar und Sekundarschulen: ferner **Kartenwerke, Globen, math. Körper, math. Etuis, Wandzirkel, Reisschienen, Schreib- und Zeichnungsmaterialien** in reicher Auswahl und zu billigem Preise.

Schulausschreibung.

Die Stelle eines Lehrers für Rechnen und Singen an der **Einwohner-Mädchenschule** in **Bern** wird zur Besetzung ausgeschrieben. Wöchentliche Unterrichtsstunden bis 34 in verschiedenen Klassen. Jahresgehalt Fr. 2000.

Bewerber für diese Stelle wollen sich, unter Einreichung von Zeugnissen ihres Studienganges und bisherigen pädagogischen Leistungen bis zum 15. Hornung nächsthin bei dem Kassier der Anstalt, Herr Gemeinderath Forster, melden. Nähere Auskunft ertheilt Herr Schulvorsteher Fröli ch. Eine allfällige Prüfung wird später angezeigt. Die Stelle muß mit dem Beginn des neuen Schuljahrs, den 1. Mai nächsthin, angetreten werden.

Bern, den 10. Januar 1865.

Namens der Schulkommission:

Das Sekretariat.

Bei **Ch. Schnyder**, Seminarlehrer in Rathhausen (bei Luzern) ist zu haben:

Liederbuch für Männerchöre, 2. u. 3. Heft,

Herausgegeben von **Ch. Schnyder.**

Preis, gehft. 1 Fr. 50. Geb. 1 Fr. 90. Preis für das 2. Heft einzeln, gehft. 1 Fr. 20;

3. Heft 40 Rpn.,

nicht 1 Fr. 40, wie in letzter Nr. gestanden hat.

Für Schüler!

Karte von Europa, für die Hand der Schüler. Colorirt, Preis 40 Ct., dutzendweise à 30.

J. Heuberger's Buchhandlung in Bern.

Bei **Huber und Comp.** in St. Gallen ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Deutsches Uebungsbuch.

Eine Sammlung von Musterstücken, Aufgaben und Sprachregeln für Volksschulen und die untern Klassen höherer Schulen. Nach methodischen Grundsätzen geordnet und mit Berücksichtigung der von einer Kommission im Auftrage des schweiz. Lehrervereins festgestellten Orthographie und Terminologie, von **Friedrich Faesch**, Lehrer in Basel, herausgeben.

1. Heft. Für die Oberklassen: 1 Fr., Parthiepreis 80 Ct.
2. Heft. Für Mittelklassen: 1 Fr. 50 Rpn. Parthiepreis 1 Fr. 20.
3. Heft. Für Unterklassen: 2 Fr. Parthiepreis 1 Fr. 60.

Außerordentlich wohlfeil!

Wir liefern das ausgezeichnete Werk:

Lutz, vollständiges, geographisch-statistisches Handlexikon der schweiz. Eidgenossenschaft, neu bearbeitet von **A. v. Sprecher,** 2 starke Bände, gr. 8°, Ladenpreis Fr. 13. 20. ☞ Für nur Fr. 6 das ganze Werk.

J. Heuberger's Buchhandlung in Bern

Im Verlage von **F. G. Martin** in Aarau ist soeben in **dritter Auflage** erschienen:

Kleine Erzählungen

aus der

Schweizergeschichte.

Von **F. Herzog**, Lehrer.

Preis: Einzeln 80 Ct., Parthien für Schulen billiger.

Herzogs „Erzählungen aus der Schweizergeschichte" sind schon in mehreren Kantonen ein beliebtes Schulbuch. Möge dasselbe als gute Schweizerkost sich immer mehr einbürgern.

Bildungsquellen für Jung und Alt

Der 6. Jahrgang bietet jede Woche einen Bogen im Format der „Schwz. Lhrztg.", nebst 12 Bildern, und wird die Richtung seiner Vorgänger festhalten. Namentlich wird das Französische die angemessenste Beachtung finden. Ohne Anwandlung zu eindringlicher Empfehlung laden wir ergebenst zu Bestellungen ein. Jeder Schulgemeinde dürfte wenigstens ein Exemplar wohl anstehen.

Preis: bei der Post **4 Fr. 20,** beim Verleger **4 Fr.**

Da die Ausgabe der „Schweiz. Lehrerztg." namentlich was die Expedition betrifft, im Anfange außerordentlichen Zeitaufwand erfordert, konnte die erste Nummer der Bildungsquellen noch nicht edirt werden. Es wird jedoch nächster Tage geschehen.

J. Feierabend.

Die dramatischen Darstellungen

aus der Geschichte des Schweizervolkes, von F. W. Bion sind zu beziehen, einzeln zu 1 Fr., in Parthieen zu 70 Rpn. bei J. Feierabend in Kreuzlingen.

Wer die Lehrerzeitung bestellt oder refüsirt, wolle gefälligst seine Nummer auf der Adresse bezeichnen.

Der Verleger.

☞ Mehrere Wiederholungs-Inserate bleiben nächster Nummer vorbehalten.

Redaktion: Dr. Th. Scherr, Emmishofen, Kt. Thurgau.
Druck und Verlag: J. Feierabend, Kreuzlingen Kt. Thurgau.

Schweizerische
Lehrer-Zeitung.
Organ des schweizerischen Lehrervereins.

X. Jhrg. Samstag, den 21. Januar 1865. Nr. 3.

Abonnementspreise: postamtlich per Jahr Fr. 5, per Halbjahr Fr. 2. 70; für Vereinsmitglieder jährlich Fr. 3. 20.
Insertionsgebühr: Die gespaltene Petitzeile 5 Rp. (1½ Krzr. oder ⅖ Sgr.)

Cirkular an die schweizerischen Lehrer.

Tit!

Bei der Versammlung des schweizerischen Lehrervereins in Bern wurde Solothurn zum künftigen Festorte für das Jahr 1865 bestimmt. Gemäß § 5 der Statuten des schweiz. Lehrervereins theilen wir Ihnen die Fragen mit, welche in der Hauptversammlung und in den Spezialkonferenzen zur Behandlung kommen sollen.

Es wäre uns sehr erwünscht, wenn Sie dieselben berathen und uns das Resultat in einem kurzen Referate bis Ende Mai 1865 mittheilen wollten.

1. Sektion für Primarschulen.

In welchem Verhältnisse soll der Unterricht in der Muttersprache zum Unterrichte in den sogenannten Realien stehen, damit die Zwecke beider Richtungen von der Volksschule erreicht werden?

2. Sektion für Sekundar- und Bezirksschulen.

Auf welche Weise können für Sekundar- und Bezirksschulen nicht nur wissenschaftlich, sondern auch pädagogisch befähigte Lehrer herangebildet werden?

Namentlich werden folgende zwei Punkte der Berücksichtigung empfohlen:

1. Ist es nicht wünschenswerth, daß an einer höhern Schule in der französischen Schweiz ein Kurs für die Heranbildung solcher Lehrer errichtet werde und zwar
   a. für die technische und
   b. die sprachliche Richtung.
2. Wenn ja, wie müßte die Organisation dieses Kurses sein, und welche Anstalten wären geeignet, mit Beihülfe noch anzustellender Lehrer dieser Aufgabe zu genügen?

3. Sektion für die Lehrer aus der französischen Schweiz.

Erfüllen die Pensionate der französischen Schweiz für Knaben und Mädchen der deutschen Kantone im Allgemeinen ihren Zweck?

Würde derselbe nicht besser erreicht durch die Aufnahme der Zöglinge in einen Familienkreis (z. B. durch Tausch) mit Benutzung der öffentlichen Unterrichtsanstalten?

4. Sektion für die Handwerkerschulen.

Was haben diese Schulen für die Bildung des schweiz. Handwerkerstandes bis jetzt geleistet?

Welches ist nach den bisherigen Erfahrungen die beste Organisation, die solchen Schulen zu geben ist?

5. Sektion für landwirthschaftliche Schulen.

Ist für die Ausbildung der Jünglinge, welche sich landwirthschaftlichen Studien widmen, das Projekt der Errichtung einer landwirthschaftlichen Abtheilung am Polytechnikum vorzuziehen dem Projekte, eine der bereits bestehenden landwirthschaftlichen Schulen zu erweitern?

Welche Vorzüge, welche Nachtheile bietet das eine und das andere Projekt?

6. Sektion für Armenschulen.

Könnten unsere Anstalten für verwahrloste Kinder (Bächtelen) nicht dadurch gehoben werden, und würde in pädagogischer wie in moralischer Beziehung nicht mehr erreicht, wenn statt des Grundsatzes, daß die Aufzunehmenden einen gewissen Grad sittlicher Verkommenheit erreicht haben müssen, der Grundsatz festgestellt würde, auch brave Knaben aufzunehmen, für deren Erziehung und Pflege nicht gehörig gesorgt wird?

7. Sektion der Turnlehrer.

Wird die Frage des schweizerischen Turnlehrervereins angenommen.

Als Verhandlungsgegenstand für die Generalversammlung ist bestimmt:

Vergleichung der Primarschulgesetzgebungen verschiedener Kantone hinsichtlich des Schuleintrittes, der Schuleintheilung und des Austrittes aus der Schule.

Indem wir Ihnen die Prüfung obiger Fragen bestens empfehlen, theilen wir Ihnen noch mit, daß mit der Versammlung des Lehrervereins in Solothurn eine Ausstellung von Lehrmitteln für Primar- und Bezirksschulen stattfinden wird. Zusendungen für diese Ausstellung, der wir sehr viel Gewicht beilegen, werden uns seiner Zeit sehr erwünscht sein.

Werthe Lehrer! arbeiten wir kräftig fort an der Aufgabe, deren Lösung wir unser Leben gewidmet haben, an der Bildung des heranwachsenden Geschlechtes; an uns vor Allen geht der Ruf: „Pfleget und bauet das Vaterland!"

Solothurn, den 8. Jänner 1865.

Der Vorstand des schweizerischen Lehrervereins:
Wilh. Vigier, Landammann, Präsident.
Schlatter, Rektor, Vizepräsident.
Fiala, Seminardirektor.
Lang, Professor.
Feremutsch, Bezirkslehrer, Aktuar.

Zur Schulgeschichte unserer Zeit.

Wir haben wiederholt auf den Streit hingewiesen, der im benachbarten Großherzogthum Baden sich hinsichtlich der Volksschule zwischen Staat und Kirche erhoben hat. Dieser Streit gehört zu den „Zeichen der Zeit" und ist wol der besondern Betrachtnahme auch von Seite schweizerischer Schulbehörden und Lehrer werth. Wir halten denselben für einen noch unentschiedenen; indem wir jedoch demselben einen heilsamen Ausgang wünschen, möchten wir die badische

Geistlichkeit auf die Schweiz hinweisen, wo sie zu ihrer Beruhigung thatsächliche Beweise finden könnte für die Behauptung, daß durch ein Gesetz wie das nachstehende, der Einfluß der Kirche auf die Schule keineswegs gefährdet sei.

Gesetz, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnet wie folgt:

§ 1. Die örtliche Aufsicht über die Volksschule wird durch den Ortsschulrath besorgt.

§ 2. Der Ortsschulrath für die konfessionellen Volksschulen besteht aus:

a. dem Ortspfarrer der betreffenden Konfession. Sind mehrere Pfarrer dieser Konfession an einem Orte angestellt, so kann die Kirchenbehörde denjenigen Ortspfarrer bezeichnen, welcher zum Eintritt berechtigt ist;

b. dem Bürgermeister oder einem von dem Gemeinderath aus seiner Mitte zu bezeichnenden Stellvertreter;

c. dem Schullehrer oder, wo mehrere angestellt sind, dem von der Schulbehörde zu bezeichnenden Schullehrer;

d. drei, vier oder fünf gewählten Mitgliedern, je nachdem die Schulstelle erster, zweiter oder dritter Klasse ist. Eines dieser Mitglieder wird durch den Gemeinderath und kleinen Ausschuß, die andern werden durch die verheirateten und verwittweten Männer der Schulgemeinde aus den mindestens 25 Jahre alten Ortseinwohnern der betreffenden Konfession gewählt.

Der Pfarrer ist zum Eintritt in den Ortsschulrath berechtigt, die unter b bis d Genannten sind dazu verpflichtet.

§ 3. Der Ortsschulrath für eine gemischte Schule besteht aus:

a. den Ortspfarrern (§ 2 a); je einem für eine betheiligte Konfession;

b. dem Bürgermeister oder dem Stellvertreter desselben (§ 2 b);

c. den Schullehrern, je einem für eine betheiligte Konfession (§ 2 c);

d. aus zwei, vier oder sechs durch die Ortseinwohner der Schulgemeinde §. 2 d) in der Weise gewählten Mitgliedern, daß jede betheiligte Konfession durch eine gleiche Zahl vertreten ist.

§ 4. Die Wahlen in den Ortsschulrath (§ 2 und 3) finden für je sechs Jahre Statt. Die Verweigerung der Annahme der Wahl ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund zieht eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 25 bis 50 fl. nach sich, welche auf Antrag des Ortsschulrathes von der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen wird.

§ 5. Der Vorsitzende des Ortsschulrathes wird aus der Mitte desselben für je sechs Jahre durch die Staatsregierung ernannt. Die Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden des Ortsschulrathes ernannt werden. Auch haben sie den Berathungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

Wegen dienstwidrigen Verhaltens können einzelne Mitglieder des Ortsschulrathes aus demselben ausgeschlossen und der Vorsitzende von der Vorstandschaft entfernt werden.

§ 6. Der Ortsschulrath verwaltet das örtliche Schulvermögen.

Bei gemischten Schulen wird das konfessionelle Schulvermögen unter Zuzug des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters durch die betreffenden Konfessionsangehörigen in dem Ortsschulrath verwaltet.

§ 7. Zur Beaufsichtigung einer größern Anzahl von Schulen werden Kreisschulräthe ernannt. Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulräthe und der Lehrer

mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Gesetz über die Organisation der innern Verwaltung vom 5. Okt. 1863, § 41. 3) herstellen.

Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushülfsweise zu beauftragen.

§ 8. Jede Kirche kann für die Ueberwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in der Volksschule ihre eigenen Aufsichtsbeamten ernennen und durch dieselben Prüfungen des Religionsunterrichts vornehmen und sich Bericht erstatten lassen. Die Anberaumung dieser Prüfungen und die an die Schullehrer gerichtete Vorbescheidung derselben so wie überhaupt die Verfügungen der Kirchen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen geschehen durch Vermittlung der obern Schulbehörden, welche dieselben, sofern sie nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten, zur Nachachtung eröffnen.

§ 9. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 29. Juli 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Vollziehung dieses Gesetzes wurde angeordnet und die Wahlen in die Ortsschulräthe sollten Statt finden. Nun zeigte sich entschiedener Widerstand von Seiten der Geistlichkeit. An den meisten Orten wagte nur eine kleine Anzahl der Wähler zusammenzukommen; in etwa 100 Ortschaften folgten sämmtliche Wähler der geistlichen Warnung und besuchten das Wahllokal gar nicht. Bei der Wahl der Kreisschulräthe*) mußte der Staat von Geistlichen abstehen, da er wußte, daß solchen die Annahme von Seite der Kurie bereits untersagt war. Auch die kath. geistlichen Seminardirektoren haben von gleicher Seite bereits ihre Weisungen erhalten.

Ein Artikel der Allg. Zeitung zeichnet den Stand der Angelegenheit in folgenden Sätzen.

Aus **Baden.****) Die nach dem Gesetz über die Aufsichtsbehörden der Volksschule zu bestellenden Ortsschulräthe haben bereits in den meisten Gemeinden des Landes ihre Thätigkeit begonnen. Die erzbischöfliche Kurie zu Freiburg hielt es daher an der Zeit durch ein Cirkular die kath. Pfarrer über ihre den Schulbehörden gegenüber einzuhaltende Stellung zu instruiren. Die Geistlichen werden angewiesen diese Schulbehörden nicht anzuerkennen, und in keinerlei geschäftliche Verbindung mit ihnen zu treten. Auch sollen die Pfarrer durch ihren Einfluß bei den Stiftungskommissionen ihrer Gemeinden dahin wirken daß die bisherigen Beiträge aus kirchlichen Stiftungen zu den Gehalten der Lehrer sistirt werden. Wir beklagen eine so extreme Maßregel, welche das Band das die Kirche bisher mit der Schule verband lieber selbst zerhaut, als es den jetzigen Bedürfnissen und den Gesetzen des Landes entsprechend neu zu knüpfen. Fährt die Partei welche sich gegenwärtig für die kirchliche ausgibt, fort den berechtigten Bedürfnissen der Zeit nur trotzige Forderungen entgegenzusetzen, Fanatismus und selbst Mangel an civiler Sprache für geeignete Waffen des geistigen Kampfs noch in unsern Tagen zu halten, so gehört kein Uebermaß von Einsicht in die menschlichen Dinge dazu um überzeugt zu sein daß die Kirche durch die Schuld der eigenen Führer mehr und mehr um ihren wohlthätigen Einfluß auf das Kulturleben des deutschen Volks gebracht worden ist. Wir beklagen eine solche Verblendung als ein Grundübel der Zeit, weil wir ihre Früchte nicht wollen. (Allg. Ztg.)

---

*) Bezirksinspektoren.

**) Wir lassen diesen Artikel mit der nun unter Gelehrten gebräuchlichen Interpunktion reproduziren D. R.

Auch im Königreich Württemberg ist dieselbe Frage an der Tagesordnung, wie nachstehender Artikel berichtet.

Stuttgart. Der Bericht der Kirchen- und Schulkommission der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzesentwurf in Betreff der Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetze von 1856 und 1858 ist ausgegeben. Die Mehrheit der Kommission, drei Geistliche und ein Lehrer, beantragt in allen Hauptpunkten Annahme der Regierungsvorschläge, welche aus den unter der persönlichen Leitung des Kultusministers von Golther gepflogenen Berathungen einer größern, aus allen betheiligten Berufszweigen zusammengesetzten Kommission hervorgegangen sind. Abweichend von dem in Baden eingeschlagenen Weg der Errichtung ganz neuer selbständiger Organe der Orts- und Bezirksschulaufsicht, an welcher theilzunehmen der Geistliche zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, wird hiernach der Anschluß an das Bestehende beantragt. Der Kirchenkonvent, d. h. der aus den Ortsgeistlichen, dem Ortsvorstand, dem Stiftungspfleger und zwei bis drei von dem Stiftungsrath (Gemeinderath und Ortsgeistlichen) aus seiner Mitte gewählten weltlichen Mitgliedern bestehende Ausschuß, soll zum Ortsschulrath durch Beiziehung gewählter Vertreter der Schulgemeinde und eines bis dreier Schullehrer mit beschließender Stimme erweitert werden. Bezüglich der Bezirksschulaufsicht ist beabsichtigt, im Wege der Verordnung dieselbe von dem Dekanat zu trennen, was in der katholischen Kirche schon ausgeführt ist, auch zur Unterstützung der Bezirksschulinspektoren geeignete Lehrer, namentlich bei den Schulprüfungen, beizuziehen. Ebenso sollen den bestehenden Oberschulbehörden, dem kath. Kirchenrath und dem evangelischen Konsistorium, welch letztere Behörde sich als besondere Schulsektion zu konstituiren hätte, tüchtige Schulmänner als außerordentliche Mitglieder für die Angelegenheiten der Schule mit vollem Stimmrecht beigegeben werden.

Freiburg. (Korr.) Nachdem der Tit. Erziehungsdirektor die Betheiligung an der Ausstellung für alle Sekundarschulen des Kantons obligatorisch erklärt hat, erläßt er in Nr. 52 des Amtsblattes einen andern Beschluß. „Die Direktion des öffentlichen Unterrichts des Kantons, erwägend, daß die Anzahl der Landschulen, welche an die in Freiburg stattgehabten Ausstellungen Kalligraphie-Muster zugesandt haben, ziemlich geringe ist, und daß es nothwendig ist zu wissen, was überhaupt in dieser Beziehung geleistet werde, damit da, wo die Unzulänglichkeit dieses so wichtigen Zweiges des Unterrichts konstatirt würde, nachgeholfen werde, nachdem sie darüber die Studienkommission angehört, beschließt: 1) Alle Landschulen des Kantons sind gehalten, Kalligraphie-Muster vorzulegen. 2) Diese Muster sind von der Hälfte der Schüler einer jeden Schule, mit ihren obenanstehenden Namen und Vornamen, zu liefern. 3) Sie sollen aus einem einzigen Blatt von gleicher Größe für die ganze Schule bestehen und nur auf einer Seite beschrieben sein. 4) Alle diese Blätter sollen zusammengethan und mit einem breiten Band umgeben werden, mit Angabe der Gemeinde und der Zahl der Schüler. 5) Das erste Blatt der Mustersammlung soll von der Hand des Lehrers mit seiner Unterschrift geschrieben sein. 6) Alle Schulen haben diese Zusendungen an die betreffenden Hauptorte ihrer Bezirke zu machen, in einem Zeitpunkte des Brachmonats, welcher später angezeigt wird."

Der Direktor des öffentlichen Unterrichts: Sig. **Charles.**

Preisaufsätze. Der jährliche Konkurs für Preisaufsätze findet dieses Jahr im Maimonat für die Knaben der verschiedenen Landschulen des Glanen-Bezirks Statt.

Die Normalschule zu Altenwyl, eröffnet den 1. Oktober, zählt 86 Zöglinge; von diesen wohnen 78 im Konvikt; 20 sind aus der Ostschweiz hieher gekommen, hauptsächlich um die französische Sprache zu erlernen.

Lehrerkasse. Finanzzustand am 31. Dez. 1863: A. Kapitalien Fr. 67,157. 96. B. Einnahmen Fr. 5779. 32. C. Ausgaben Fr. 3619. 99. Der Verein zählt 143 Mitglieder, 62 derselben und 16 Erben haben an Pensionen à Fr. 40 die Summe von Fr. 3026. 85 bezogen; die übrigen Ausgaben dienten zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Bezahlung der Vermögenssteuer.

Ungeachtet der beträchtlichen Schuld der Stadt Freiburg (2 Mill. Fr., Betheiligung an der Oronbahn) findet der Tit. Gemeinderath dennoch Mittel, um Vokal- und Instrumentalmusik zu fördern. Letztes Jahr erhielt der bisherige Gesanglehrer an den Stadtschulen (Herr Vogt) zwei Hülfslehrer, welche neben dem Schulunterricht Erwachsenen Sing- und Musikstunden ertheilen. Auch eine Abend- und Sonntagsschule wurde errichtet und zwar obligatorisch für Lehrlinge, welchen das Lehrgeld von der Armenverwaltung bezahlt wird, jedoch frei für alle Einwohner. Die Gemeinde sorgt nicht nur für das Lokal und die Beleuchtung, sondern auch für das nöthige Material. Jeden Abend wird Unterricht ertheilt von 7½ bis 9½ Uhr: französische und deutsche Sprache, Mathematik und Buchhaltung, am Sonntag Liniar-Zeichnen. Der Unterricht wird abwechselnd von fünf Lehrern der Stadtschulen ertheilt.

Um Schulversäumnisse zu verhüten, haben Schulfreunde einen Verein zur Unterstützung armer Schulkinder gebildet, welcher sich bemüht, diese mit Kleidungsstücken zu versehen und ihnen jeden Morgen eine nahrhafte Suppe verabreichen zu lassen. Verflossenes Jahr wurden nur für Suppen Fr. 530 ausgegeben; wirklich genießen die Wolthat etwa 100—120 Knaben und 25 bis 30 Mädchen.

Bern. Die Vorsteherschaft der Schulsynode richtet das Gesuch an die Erziehungsdirektion, dieselbe möge einen Preis von 300 Fr. aussetzen für die Schrift, welche in Erzähl- oder Briefform das Thema: „die Erziehung, wie sie sein soll" — am zweckdienlichsten bearbeitet. „Die Schrift darf 12 Druckbogen nicht übersteigen."

Vor 32 Jahren stellte der Erziehungsrath des Kts. Zürich eine gleichartige Preisaufgabe; der Erfolg war literarisch so ziemlich befriedigend, aber die praktische Wirkung fast unbekannt. Leider lehrt die Erfahrung, daß Schriften dieser Art gerade in denjenigen Kreisen, in welchen sie zunächst wirken sollen, gar nicht gelesen werden. Hat wol je eine Dorfmaurersfrau Pestalozzis Getrud gelesen? Wir zweifeln daran. Bei so allgemeinen und weitausgreifenden Preisaufgaben kommen etwa Bearbeiter in Gefahr, sich zumeist in allgemeinen Erörterungen zu ergehen.

Zürich. Als Hülfsmittel für den Unterricht in der Heimatkunde hat Herr F. Beust neuerdings eine Karte der Umgegend von Zürich nach der topographischen Karte des Kantons in $^1/_{100000}$ der natürlichen Größe als Netz auf den Stein gezeichnet. Das Blatt enthält die Gewässer — Seen, Flüsse, Bäche, Sümpfe — in fein gezogenen Linien, an Stelle einer ausgeführten Gebirgszeichnung aber Höhenlinien von 100 zu 100 Meter. Sämmtliche Eisenbahnen, einige Hauptstraßen und die geschlossenen Ortschaften sind ebenfalls angegeben.

Für 30 Rappen kann die Karte durch den Buchhandel bezogen werden. Unmittelbar vom Verfertiger bezogen kosten 10 Exemplare 2 Fr. 50, 50 Exemplare 10 Fr, 100 Exemplare 17 Fr., 200 Exemplare 30 Fr., 500 Exemplare 50 Fr.

Herr Beust ist bereit, jedem Lehrer genaue Anleitung zum Gebrauche dieses trefflichen Hülfsmittels zu ertheilen. — Wir machen die Lehrer darauf aufmerksam, daß von demselben noch andere Hülfsmittel dieser Richtung erstellt worden sind, z. B. der Kanton Zürich, Bodenverhältnisse desselben, Fluß- und Eisenbahnnetz von Centraleuropa u. n. a.

Flußnetze vom Kanton Zürich in $^1/_{185000}$ sind noch zu haben 10 Stück zu 1 Fr. 50. Uebersicht der Bodenverhältnisse des Kantons Zürich in $^1/_{20000}$ 10 Stück zu 50 Rp.